

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN

Frau Wuttig
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Drucksache 1850/25; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; BAföG: Wie viele Bearbeitungen von Wohngeldanträge verzögern sich aufgrund der Wartezeiten zur vorrangigen Prüfung des BAföG beim Studierendenwerk Thüringen?; öffentlich

Sehr geehrte Frau Wuttig,

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

- 1. Wie viele Wohngeldanträge, Erst- und Folgeanträge, werden gestellt und wie viele davon von Studierenden? (Bitte aufschlüsseln nach Anträge gesamt, davon Erstanträge, Studierende gesamt und Erstanträge Studierende.)**

Im Jahr 2024 wurden 2.187 Erstanträge und 6.839 Weiterleistungsanträge auf Wohngeld gestellt (gesamt: 9026). Davon entfielen 54 Erstanträge und 153 Weiterleistungsanträge auf studierende Personen (gesamt 207).

Im Zeitraum 01.01.-31.07.2025 wurden 893 Erstanträge und 2.846 Weiterleistungsanträge auf Wohngeld gestellt (gesamt: 3.739). Davon entfielen 18 Erstanträge und 45 Weiterleistungsanträge auf studierende Personen (gesamt 63).

Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass eine Wohngeldgewährung für Studierende nur in begrenzten Konstellationen in Betracht kommt. Beispielsweise, wenn:

- Studierende in einer Haushaltsgemeinschaft zusammen mit Nichtstudierenden leben und in der Folge die Voraussetzungen für einen Wohngeldbezug vorliegen oder
- Studierende dem Grunde nach keinen Anspruch auf BAföG-Leistungen haben, wenn sie z. B. die Altersgrenze oder die Förderhöchstdauer überschritten haben.

Es handelt sich daher nur um einen geringen Anteil von Studierenden im Wohngeldbezug im Vergleich zur Anzahl aller Studierenden mit BAföG-Bezug selbst.

Seite 1 von 2

- 2. Inwieweit kann die Stadtverwaltung beziffern, wie viele Studierende aktuell von erhöhten Bearbeitungszeiten aufgrund der vorrangigen Prüfung des BAföG betroffen sind und mit welchen durchschnittlichen Wartezeiten diese Fallkonstellation verbunden ist?**

Eine diesbezügliche Angabe ist nicht möglich, da sie nur vom Studierendenwerk Thüringen beantwortet werden kann. Das hiesige Amt für Soziales ist lediglich für die Durchführung des Schüler-BAföGs zuständig.

- 3. Inwieweit müssen bei Folgeanträgen oder nach bestimmen Zeitablauf erneut BAföG-Leistungen mit entsprechender Wartezeit beantragt werden?**

Für Wohngeld gilt, dass die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Wohngeldbeantragung maßgeblich sind. Bei einer erneuten Antragstellung bzw. einem Weiterleistungsantrag sind veränderte bzw. gleichbleibende Verhältnisse zu berücksichtigen. Die Fragestellung zum BAföG selbst ist durch die vorliegende Zuständigkeit des Studierendenwerks, nicht durch die Landeshauptstadt, zu beantworten.

Mit freundlichen Grüßen

A. Horn